

Zweites Kapitel. Der heutige Staat.

1. Der Berliner Vertrag.

Die Entstehung des dritten Bulgarenstaates wird durch den Berliner Vertrag völkerrechtlich sanktioniert. Der Vertrag selbst ist aber keine *causa efficiens* für Bulgarien. Hier sind es wiederum die tatsächlichen Machtverhältnisse¹⁾, die zu diesem Vertrag geführt haben. Alle Balkanstaaten, sagt Richard Schmidt²⁾, sind durch Machtanstrengung ins Leben gerufen worden. Die Meinung³⁾, daß Bulgarien durch diesen Vertrag entstanden sei, ist daher als eine irri- gesehen. Der Berliner Vertrag bildet jedoch staatsrechtlich die Grundlage des heutigen Staates. Er bestimmt, daß Bulgarien zu einem selbständigen, tributspflichtigen, unter der Souveränität des Sultans stehenden Fürstentum erhoben wird. Der bulgarische Fürst sollte vom Volke frei gewählt⁴⁾ und von der Pforte mit Einwilligung der Großmächte bestätigt werden. Eine Notabiliensobranje sollte, in Tirnowo tagend, die Verfassung ausfertigen. Anderes sagt der Berliner Vertrag in bezug auf den Staatsaufbau nicht! Klar geht aber hervor, daß mit diesen Bestimmungen der Tätigkeit der Großsobranje in Tirnowo gewisse Grenzen gezogen wurden.

Politisch ist der Berliner Vertrag — eine Tat Englands und Österreichs⁵⁾ — von der größten Bedeutung. Er zerstört alles, was man in San-Stephano (19. Februar 1878) schuf: Großbulgarien. Damit wird der subjektive Grund für die zukünftigen Balkankatastrophen gelegt. Denn das größte Balkanvolk, das bulgarische, konnte und kann sein Ideal von San-Stephano nie vergessen! Die Zerlegung Bulgariens nach diesem Vertrag in fünf Teile (das halbsouveräne⁶⁾ Fürstentum Bulgarien, Art. 1 und 2, die autonome Provinz Ostrumelien, Art. 13 und 14, das weiter unter der Türkenherrschaft verbliebene Mazedonien, die an Rumänien abgetretene Dobrudscha, Art. 46, und das an Serbien „geschenkte“ Moravien, Art. 36) war eine durchaus ungesunde Erscheinung mit schweren, unerfreulichen politischen Folgen.

1) Vgl. oben S. 7: „Entstehung des bulgarischen Staates.“

2) Allgemeine Staatslehre S. 196.

3) S. Girginoff, *Organisatia na bulgarskata Derschawa* S. 32.

4) Auf Grund dessen nimmt man irrtümlich an, Bulgarien sei eine Wahlmonarchie. So z. B. Jellinek a. a. O. S. 692 ff. Dies widerspricht durchaus der bulgarischen Verfassung, Art. 4.

5) Bekanntlich gegen Rußland. Bismarck hatte alle Versuche gemacht, um diese Rivalität auszugleichen.

6) Der Begriff der Halbsouveränität mit der größten Vorsicht gebraucht.